

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsdruckerei: Tagesblatt Riesa,
Grosser Pl. 20.

Postfachnummer: Leipzig 21864,
Grosser Pl. 22.

für die Amtshauptmannschaft Grossenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 208.

Mittwoch, 3. September 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 4,50 Mark, monatlich 1,50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 7 mm hohe Druckzeile (7 Ellen) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Gemüthlicher Rabatt erlischt, wenn der Vertrag vorläufig, durch Plage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage. Grähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Ganger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung über die am 8. Oktober 1919 vorzunehmende Volkszählung.

Am 8. Oktober 1919 findet nach der Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli 1919 eine außerordentliche Volkszählung im Deutschen Reich statt.

Zur Ausführung dieser Zählung wird für Sachsen folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1. 1. Die Zählung ist nach dem Stande vom 8. Oktober 1919 vorzunehmen und soll die zur Zählungszeit innerhalb der Landesgrenzen ortsanwesenden sowie die von ihrem ständigen Wohnort vorübergehend abwesenden Personen festsstellen.

Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist, weil sie den Maßnahmen des Reichsernährungsministeriums zur Unterlage dienen soll, das größte Gewicht zu legen.

2. Etwa nötige Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 8. Oktober 1919 zu beziehen.

3. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Zählung dient ausschließlich statistischen Zwecken.

4. Als ortsanwesend werden diejenigen Personen betrachtet, die in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober in Sachsen ständig oder vorübergehend sich aufhalten. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, sodass von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

5. Die während der Zählungszeit auf einer Eisenbahnfahrt oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden dort als anwesend verzeichnet, wo sie am 8. Oktober zuerst anlangen.

Die Zählung ist auch auf die Bemannung und die Fahrgäste der am 8. Oktober im Bezirke der Gemeinde liegenden oder zuerst dort von der Fahrt über Nacht im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

6. Die Zählung der Anwesenden erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der zu zählenden Personen bei derjenigen Haushaltung, in deren Wohnung oder zugehörigen Räumlichkeiten sie vom 7. zum 8. Oktober übernachtet haben.

7. Die zu einer Haushaltung gehörenden, jedoch zur Zählungszeit vorübergehend nicht bei derselben wohnenden Personen sind, wenn sie keine andere Wohnung ständig innehaben, sondern sich auf Geschäfts-, Dienst-, Erholungs- oder Vergnügungsfahrten oder auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befinden oder als Arbeiter oder auf Arbeit vorübergehend anderswo sich aufhalten oder in Anstalten, in denen sie nicht dauernd bleiben, verpflegt werden, als vorübergehend abwesend bei der Haushaltung, zu der sie gehören, mitzuzählen. Insbesondere gelten Haushaltungsangehörige, die ausbildungsweiliger oder erwerbsweiliger nur vorübergehend abwesend sind, ferner solche, die infolge von Militärdienst oder Kriegesgefangenschaft abwesend sind, nicht als vorübergehend abwesend.

8. Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichzählen sind einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen. Ebenso wie die Teilnehmer einer regelmässigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Kasernenquartieren untergebrachten, in einem Arresthaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die in einem Gefangenlager untergebrachten Militär- und Zivilgefangenen, die Gäste in Gasthäusern und Herbergen, die Insassen von Anstalten aller Art, die Personen mit besonderer Wohnung, die keine eigene Hauswirtschaft führen, ferner die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes und die in Wohnwagen umherziehenden Personen.

§ 2. 1. Zur Aufzeichnung der zu zählenden Personen dienen Haushaltungslisten, in die die Gäste in Gasthäusern und Herbergen sowie die Insassen von Anstalten aller Art einzeln einzutragen sind.

Für Militärpersonen und Kriegsgefangene, die unter Aufsicht der Heeresverwaltung in geschlossenen Verbänden (in Kasernen, Baracken, Lazarett, Lagern usw.) in der Nacht vom 7. zum 8. Oktober 1919 untergebracht waren, genügt summarische Angabe der Anzahl in den Spalten 9 und 10 der Haushaltungsliste.

2. Bei der Ausfüllung der Haushaltungsliste ist die auf der Rückseite derselben abgedruckte „Anleitung“ zu beachten.

3. Die Eintragung in die Haushaltungsliste hat durch den Haushaltungsvorstand oder durch die Besitzer, Vorsteher, Verwalter von Anstalten oder durch geeignete Vertreter (Hausgeigentümer usw.), gegebenenfalls durch den von der Gemeinde zum Zählgeschäft Beauftragten zu geschehen.

4. Zu diesem Zweck ist an jede Haushaltung (bei Abwesenheit sämtlicher Angehöriger an die zur Ausstellung der Liste verpflichtete Person) sowie an jede einer Haushaltung gleichgestellte Wirtschaftsform, also an jede einzeln lebende Person, die eine besondere Wohnung innehat und eine eigene Hauswirtschaft führt, an jeden Gast- und Herbergswirt, an jeden Besitzer, Vorsteher oder Verwalter einer Anstalt usw. eine Haushaltungsliste zu verabsorgen.

5. Gäste auf Besuch, Untermieter, Schlafgänger und einquartierte Soldaten sind von den Haushaltungsvorständen, bei denen sie auf Besuch sind, in Untermieter- oder Schlafställe wohnen oder in Quartier liegen, in deren Haushaltungslisten mit einzutragen. Angestellte, Dienstmoten und Gewerbegehilfen, die bei ihren Herrschaften und Arbeitgebern wohnen und zu deren Haushaltung gehören, werden in deren Haushaltungslisten mit einzutragen.

6. Die Gäste von Gasthäusern und Herbergen sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Baracken, Gefangenlager, Kasernen, Kasernen, Kasernen, Kasernen, Kasernen usw.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift in besonderen Haushaltungslisten zu verzeichnen.

Reicht bei größeren Anstalten für die Eintragungen eine Haushaltungsliste nicht aus, so sind nach Bedarf weitere Haushaltungslisten zu verwenden, die mit a, b, c usw. zu bezeichnen sind.

7. Die Eintragung der Anwesenden erfolgt in das Verzeichnis unter Abschnitt I der Haushaltungsliste, die der aus ihrer Haushaltung vorübergehend Abwesenden unter Abschnitt II der Haushaltungsliste. Hinsichtlich der Reihenfolge der Einträge ist der Vordruck in der Liste (Haushaltungsvorstand, Ehefrau, Sohn, Tochter, andere Verwandte usw.) zu beachten.

8. Die Zählungslisten sind bis zum Mittag des 8. Oktober auszufüllen und durch die Haushaltungsvorstände und die Besitzer, Vorsteher oder Verwalter von Anstalten oder deren Vertreter bei Haushaltungen, deren sämtliche Angehörige abwesend sind, durch Unterschriften zu bezeichnen.

9. Die Ausstellung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten erfolgt am 6. und 7. Oktober und muß am 7. Oktober beendet sein. Die Wieder-einsammlung beginnt am 8. Oktober mittags und ist möglichst überall am 9. Oktober zu beenden.

II. Obliegenheiten der Behörden.

§ 3. 1. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte derjenigen Städte, in denen die Reichsliste Städteordnung eingeführt ist, haben die Ausführung der Volkszählung in ihren Bezirken zu leiten und zu überwachen. Entstandene Zweifel und erhobene Bedenken sind von ihnen durch Anfragen beim Statistischen Landesamt aufzuklären.

2. Die Vornahme der Volkszählung ist spätestens bis 1. Oktober durch die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der zu 1 bezeichneten Städte mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntnis der Einwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der Ortsbewohner, insbesondere der Hauswirte, als auch auf den Zweck der Volkszählung hinzuweisen.

3. Die erforderlichen Druckfaden, umfassend Haushaltungslisten (A) Zählerlisten (B) Gemeindefisten (C)

erhalten die Amtshauptmannschaften bis 27. September, die Stadträte der unter 1 bezeichneten Städte nebst einem Abdruck der gegenwärtigen Verordnung bis 3. Oktober dieses Jahres durch Vermittlung des Statistischen Landesamtes, an das auch etwaige Nachforderungen zu richten sind.

4. Die Amtshauptmannschaften haben für die rechtzeitige Verteilung der gedruckten Druckfaden an die einzelnen Gemeinden zu sorgen, sodass sich jede Gemeindebehörde spätestens am 3. Oktober dieses Jahres in deren Besitz befindet.

5. Jeder Gemeinde ist diejenige Anzahl von Zählpapieren zuzuteilen, die im Rieserschein vom Statistischen Landesamt ausgemessen ist. Entspricht deren Zahl nicht dem mutmaßlichen Bedarf, so ist das Fehlende alsbald nachzufordern.

§ 4. 1. Die Ausführung der Volkszählung liegt den Gemeindebehörden für jeden Gemeindebezirk einschließlich der angehörigen selbständigen Gutsbezirke ob. Mit der unmittelbaren Leitung des Zählgeschäftes können die Gemeindebehörden unter fortwährend eigener Verantwortlichkeit besondere Zählungsausschüsse beauftragen. Die Gemeindebehörden derjenigen Gemeinden, in denen die Reichsliste Städteordnung nicht eingeführt ist, sind zu diesem Zweck, soweit nötig, von den Amtshauptmannschaften mit der erforderlichen Anleitung zu versehen.

2. Es wird den Gemeindebehörden überlassen, zur Durchführung der Bevölkerungszählung Zählbezirke zu bilden. Die Größe der zu bildenden Zählbezirke ist so zu bemessen, dass das Geschäft der Zählung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit mit Sicherheit befristet werden kann. Dabei darf kein bewohntes oder unbewohntes Wohnhaus und keine andere feststehende oder bewegliche Baulichkeit übergangen werden, die zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzt wird.

Im Zweifel, welcher Gemeinde die auf Häufen usw. ankernden Fahrzeuge zugerechnet werden sollen, entscheidet die Amtshauptmannschaft.

Jeder bewohnte selbständige Gutsbezirk bildet einen oder mehrere Zählbezirke. Für die militärischen Anstalten ist die Einteilung der Zählbezirke, welche die Kasernen und sonstigen militärischen Gebäude umfassen, der Militärbehörde des Ortes zu überlassen.

4. Die Zählbezirke sind innerhalb der Gemeinden durch laufende Nummern zu unterscheiden.

§ 5. 1. Zunächst sind die Hauswirte zur Verteilung und Einsammlung der Zählpapiere für ihr eigenes Grundstück zu veranlassen.

Daneben ist für jeden Zählbezirk zur Anstellung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten, soweit dies nicht durch die Hauswirte befristet wird, ein besonderer Zähler zu bestellen. Es ist auf dessen Sorge zu legen, dass für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter eintreten kann.

2. Die Wahl der besonderen Zähler bleibt den Gemeindebehörden überlassen. Soweit nicht Gemeindebeamte mit der Durchführung der Zählung beauftragt werden, können auch andere Personen ehrenamtlich zur Mitwirkung bei der Zählung herangezogen werden. Auch die Beteiligung geeigneter Frauen am Zähleramt ist in Erwägung zu ziehen. Die Wahl ist auf solche Personen zu richten, deren Gemeinnut und Befähigung dafür liegen, dass sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und der Anweisung gemäß ausführen werden.

3. Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der besonderen Zähler ist spätestens bis zum 3. Oktober zu beenden.

4. Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, dass die besonderen Zähler sich mit ihren Obliegenheiten vollständig vertraut machen. Sie haben ihnen spätestens bis zum 4. Oktober die Zählpapiere, zwei Stück der Zählerliste (B) und die für den Zählbezirk ungefähre nötige Zahl von Haushaltungslisten (A) zuzustellen.

5. Auf mindestens einer Zählerliste jedes besonderen Zählers ist der Umfang des ihm überwiesenen Zählbezirks genau anzugeben, sodass über die Zugehörigkeit einer Wohnstätte kein Zweifel entstehen kann.

6. Die Haushaltungslisten für die militärischen Anstalten sind an die der betreffenden Anstalt vorstehende Militärbehörde abzugeben, welche die nötigen Anordnungen wegen der Ausfüllung der Zählungsformulare treffen wird.

7. Die Ablieferung der Haushaltungslisten an die Gemeindebehörde soll durch die Hauswirte bis zum Abend des 9. Oktober, der Haushaltungsliste mit der Zählerliste durch die besonderen Zähler bis zum Abend des 10. Oktober erfolgen.

8. Erhält ein besonderer Zähler oder Hauswirt die Anweisung, dass ein Haushaltungsvorstand sich weigert, die vorgeschriebenen Angaben einträgt, oder weigert sich ein Hauswirt beim macht wissentlich wahrheitswidrige Angaben, so ist, falls äussere Einwirkung aus dem Haushaltungsvorstand ohne Erfolg bleibt, gemäß § 11 der Bundesratsverordnung vom 24. Oktober 1918 in Verbindung mit der Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli 1919, deren Inhalt auf der Rückseite der Haushaltungsliste wiedergegeben ist, Strafanzeige zu erstatten.

§ 6. 1. Der Gemeindebehörde liegt es ob, das von dem Zähler und Hauswirt zurückgelassene Zählmaterial alsbald einer Prüfung zu unterwerfen und etwaige Mängel zu beseitigen, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuholender Erkundigungen. Ergibt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, die in der Zählerliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltungslisten nach auszufertigen.

2. Nachdem das Material der Zählbezirke geprüft und, soweit möglich, ergänzt und berichtigt ist, auch die Zählerlisten der Zähler mit den Haushaltungslisten verglichen und richtiggestellt sind, ist die Gemeindefiste auszufüllen.

§ 7. 1. Die Haushaltungslisten für jeden Zählbezirk sind sodann nach Nummern zu ordnen; dabei sind die nicht durch die besonderen Zähler eingesammelten Haushaltungslisten gesondert zu nummerieren. Die Zählerliste ist auf die in ihr verzeichneten Haushaltungslisten zu legen und das so gesammelte Zählmaterial jedes Zählbezirks in ein Paket zusammenzufächern. Diese Pakete erhalten als Aufschrift den Namen des Zählbezirks und die Zählbezirksnummer und werden nach der Nummernfolge für die ganze Gemeinde sorgfältig zusammengestellt. Die abgeschlossenen und beglaubigten Gemeindefisten sind obenauf zu legen.

2. Das so zusammengestellte Zählmaterial für jede Gemeinde ist von den Stadträten in Städten mit der Reichsliste Städteordnung spätestens bis zum 23. Oktober 1919 an das Statistische Landesamt, von den übrigen Gemeindebehörden spätestens bis zum 17. Oktober 1919 an die Amtshauptmannschaft zu übersenden.

§ 8. 1. Die Amtshauptmannschaften haben die Vollständigkeit der Zählung in Ansehung aller Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke sowie sämtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen und erforderlichenfalls die nachträgliche Ergänzung anzuordnen.

2. Das, soweit nötig, vervollständigte Zählmaterial ist von den Amtshauptmannschaften nach Gemeinden zu ordnen und zu nummerieren und nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen bis zum 23. Oktober an das Statistische Landesamt einzusenden.

III. Die Aufgaben des Statistischen Landesamtes.

§ 9. 1. Das Statistische Landesamt hat die eingesendeten Zählmaterialien einer Prüfung zu unterwerfen und die etwa nötig erscheinenden Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen, erforderlichenfalls durch unmittelbares Vernehmen mit den Gemeindebehörden, welche verpflichtet sind, die Rückfragen mit Hüntlichkeit und tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

2. Das Statistische Landesamt hat aus dem Zählmaterial die für die Bevölkerungsstatistik erforderlichen Zusammenstellungen zu fertigen und die für die Reichsstatistik hierzu erlassenen Bestimmungen gemäß aufzustellenden Uebersichten dem Statistischen Reichsamt zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.

Dresden, den 1. September 1919.

Statistisches Ministerium.

9588